

verkündet
am 26. Juni 1958
das, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2333 028

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Willy S [REDACTED], N [REDACTED], G [REDACTED]
Straße [REDACTED],

—Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

dessen Ehefrau Brunhilde S [REDACTED] N [REDACTED], G [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Juni 1958 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr.
Heimann-Trosien, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz
in Augsburg vom 15. Oktober 1957 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben 1943 die Ehe geschlossen. 1950 vereinbarten sie Gütertrennung mit der Bestimmung, daß die Klägerin zum ehelichen Aufwand nichts beizutragen brauchte. Seit 1955 leben sie in Scheidung.

1946 gründete der Beklagte mit dem Kaufmann August Sa die Sc Essenzenfabrik Willy S GmbH in N (im folgenden "GmbH").

Vom 1. Oktober 1947 bis 31. Dezember 1953 und vom 1. Februar 1955 bis 30. Mai 1955 wurde die Klägerin in den Personal- und Gehaltslisten der GmbH als Angestellte geführt; es war auch ein Personalaktenstück für sie angelegt. Vom 1. Oktober 1947 bis zur Währungsumstellung erhielt sie Monatsgehalt und die Weihnachtsgratifikation persönlich ausgezahlt. Seit dem 1. August 1948 wurden Gehalt, Weihnachtsgratifikationen und die in der Firma üblichen Prämien dem Konto des Beklagten gutgeschrieben, und zwar bis 31. Mai 1955 insgesamt 20 634,75 DM. Die Klägerin verlangt vom Beklagten die seit Abschluß des Ehevertrags vom 17. Dezember 1950 von der GmbH gezahlten Beträge in Höhe von 15 034,75 DM, weil sie danach nicht mehr verpflichtet gewesen sei, zum ehelichen Aufwand einen Betrag zu leisten, ferner 50,- DM dafür, daß sie bei der Gestaltung des Firmennamens "E" mitgewirkt habe.

Der Beklagte verweigert den verlangten Betrag, weil die Klägerin nur zum Schein als Angestellte geführt worden sei und für die Firma keine Arbeit geleistet habe. Die unter ihrem Namen auf sein Konto überwiesenen Beträge seien in Wirklichkeit ein für ihn als Gesellschafter bestimmter Gewinn gewesen.

Das Landgericht hat der Klägerin 50,- DM für die Ge-

- 3 -

staltung des Firmennamens zuerkannt, im übrigen die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat der Klägerin auch die weiter eingeklagten 15 034,75 DM nebst Zinsen zugesprochen.

Mit seiner Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte die Abweisung des Klageanspruchs über 15 034,75 DM nebst Zinsen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat festgestellt und ausgeführt:

1.) Nach der Bekundung des Mitgesellschafters Sa. [REDACTED] sei die Klägerin 1947 als Angestellte in den Betrieb der GmbH aufgenommen worden, um deren Unterstützungskasse als Vorstandsmitglied anzugehören. Ihr sei damals für eine nicht näher umschriebene Tätigkeit ein Gehalt zugesagt worden, wofür Sa. [REDACTED] selbst 300 RM vorgeschlagen, dessen Höhe festzusetzen er aber dem Beklagten überlassen habe.

2.) Bis zur Währungsumstellung habe die GmbH der Klägerin selbst das Gehalt und die Weihnachtsgratifikation ausgezahlt. Der Vertrag mit ihr sei ernst gemeint gewesen; die Klägerin habe das Gehalt erhalten, auch wenn ihre Tätigkeit für die GmbH nicht näher umschrieben, sie sogar von genau bestimmten Arbeitspflichten freigestellt gewesen sei. Daß das Gehalt lange Zeit unmittelbar an sie ausgezahlt wurde, für sie eine Personalakte angelegt war, sie in den Personal- und Gehaltslisten der GmbH geführt wurde, daß man sie in einem Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses als Sekretärin bezeichnete



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



und der Beklagte selbst dem Wirtschaftsprüfer Dr. B. [REDACTED] erklärt hat, er brauche die Dienste der Klägerin als Sekretärin, spreche eindeutig für einen ernsthaften Vertrag der Klägerin mit der GmbH. Unter diesen Umständen müßte schon der Beklagte beweisen, daß alles zum Schein und eine Entlohnung der Klägerin in Wirklichkeit nicht vereinbart gewesen sei. Diesen Beweis habe der Beklagte nicht erbracht.

3.) Unerheblich sei, ob sich die Klägerin im üblichen Sinne als Angestellte betätigt habe. Sie habe jedenfalls zu Hause gelegentlich Telefongespräche entgegengenommen, den Beklagten auf vielen Geschäftsreisen begleitet, dabei auch wiederholt den Wagen gesteuert, an Märkten und Messen teilgenommen, repräsentiert, die Geschäftskunden gesellschaftlich betreut und andere Dienste höherer Art geleistet. Daß kein schriftlicher Arbeitsvertrag mit der Klägerin vorlag, für sie keine Versicherungsbeiträge gezahlt wurden, ihre auf das Konto des Beklagten überwiesenen Bezüge von diesem mitversteuert wurden und sie mit dem Beklagten eine Verzinsung ihres Guthabens bei ihm nicht vereinbart habe, stehe der Annahme eines ernsthaften Lohnversprechens der GmbH gegenüber der Klägerin nicht entgegen.

4.) Der Beklagte habe als Geschäftsführer der GmbH der Klägerin zum Ende des Jahres 1953 gekündigt, weil er wegen ihres schlechten Verhaltens ihre Tätigkeit für die GmbH nicht mehr habe verantworten können. Er habe sie dann zum 1. Februar 1955 wieder eingestellt, ihr aber zum Ende Mai 1955 erneut gekündigt. Alle diese Maßnahmen seien ernsthaft gewollt gewesen. Hätte nur dem Schein nach ein Arbeitsverhältnis bestanden und wäre in Wirklichkeit an ein zusätzliches Einkommen des Beklagten gedacht gewesen, so würde sich der Beklagte durch die Entlassung der Klägerin nur selbst geschädigt haben. Da der Beklagte seit Jahren neben erheblichen Prämien- und Weihnachtsgratifikationen ein Monatsgehalt von 3 000 DM von der GmbH bezogen, er außerdem

die Bezüge der Klägerin zusammen mit seinem Einkommen versteuert habe, sei kein Anlaß erkennbar, unter dem Deckmantel eines Arbeitsverhältnisses der Klägerin sich selbst höhere Bezüge zu verschaffen. Auch gegenüber dem Mitgesellschafter Sa-
 habe er hierfür keinen Grund gehabt.

5.) Der Beklagte habe auch nicht dargetan, daß die Klägerin ihre Bezüge auf den gemeinsamen Reisen oder für ihren persönlichen Aufwand verbraucht habe. Nach dem Ehevertrag habe er den ehelichen Aufwand tragen müssen, auch soweit er auf Reisen entstanden sei. In Anbetracht seines erheblichen eigenen Aufwandes habe die Klägerin keinen zu hohen Aufwand getrieben.

6.) Der Anspruch der Klägerin sei nicht deshalb verwirkt, weil die Klägerin während des Bestehens der Ehe den Zahlungsanspruch nicht geltend gemacht habe; hieraus habe der Beklagte nicht schließen können, daß die Klägerin keine Forderung mehr erheben werde.

II.

Die Angriffe der Revision gegen diese Ausführungen erweisen sich als unbegründet.

1.) Die Rüge, zur Entscheidung des Rechtsstreits seien die Arbeitsgerichte zuständig, kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Beklagte nicht in den Vorinstanzen die Einrede der Unzuständigkeit der angegangenen ordentlichen Gerichte erhoben hat (§§ 528, 566 ZPO).

2.) Ob der Beklagte von der Klägerin beauftragt war, ihre Bezüge auf sein Konto überweisen zu lassen (§§ 662 ff BGB), oder

ob er dies ohne Auftrag getan hat (§§ 677 ff, 681 gegebenenfalls § 687 Abs. 2 BGB), kann dahingestellt bleiben. In beiden Fällen stellt die Vorschrift des § 667 BGB die von der Revision vermißte, vom Berufungsgericht nicht angeführte Rechtsgrundlage dar für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Auszahlung ihrer Bezüge, die die GmbH auf das Konto des Beklagten überwiesen hat. Danach ist der Beklagte verpflichtet, alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, herauszugeben.

3.) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin verschiedene Tätigkeiten für die GmbH oder ihren Ehemann als deren Geschäftsführer ausgeübt hat. Wenn es zusätzlich bemerkt, es wäre der Gesellschaft überdies unbenommen gewesen, die Klägerin auch ohne bestimmte oder überhaupt ohne jede Tätigkeit als Angestellte aufzunehmen und ihr Gehalt zu zahlen, so stellt das eine zusätzliche, für die Entscheidung aber nicht notwendige Begründung dar. Deshalb braucht auf das, was die Revision hiergegen vorbringt, nicht eingegangen zu werden.

4.) Es kommt auch nicht darauf an, ob die Klägerin als Ehefrau dem Beklagten gegenüber verpflichtet war, in dessen Geschäft mitzuarbeiten. Der Beklagte und die GmbH sind zwei verschiedene Rechtspersönlichkeiten. Die GmbH hat aber der Klägerin für ihre Leistungen, und für solche die sie dem Beklagten als dem Geschäftsführer der GmbH erbrachte, ein Entgelt gewährt. Eine Verletzung des § 1356 Abs. 2 BGB a.F. ist demnach nicht ersichtlich.

5.) Welche steuerrechtlichen Gesichtspunkte maßgebend gewesen sein könnten, die Klägerin als Angestellte der GmbH zu führen, hat die Revision nicht näher dargetan. Im übrigen vermögen irgendwelche steuerrechtliche Gründe, auch die von der

Revision angedeutete Möglichkeit der GmbH, die Bezüge der Klägerin als Betriebsunkosten abzusetzen, nichts an der im Verhältnis der Parteien zueinander entscheidenden Tatsache zu ändern, daß die GmbH für die Klägerin über Jahre die Bezüge ausgezahlt hat, und zwar bis zur Währungsumstellung an diese selbst und seitdem auf das Konto des Beklagten.

6.) Die weiteren Ausführungen der Revision stellen unzulässige Angriffe gegen die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung dar.

7.) Waren, wie das Berufungsgericht feststellt, die von der GmbH auf das Konto des Beklagten überwiesenen Beträge für die Klägerin bestimmt und hat die Klägerin auf diese Beträge dem Beklagten gegenüber nicht verzichtet, so kann sie von diesem deren Auszahlung an sich verlangen. Daß der Anspruch der Klägerin nicht verwirkt ist, folgt schon aus dem Rechtsgedanken des § 204 BGB, wonach bei bestehender Ehe die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten gehemmt ist. Gesichtspunkte, die ausnahmsweise für eine Verwirkung sprechen könnten, hat der Beklagte nicht dargetan.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seiner sich
somit als unbegründet erweisenden Revision zu tragen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer